

# Parkordnung über die Nutzung der Tiefgaragen der Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu

### 1. Gegenstand der Parkordnung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu betreiben die "Bahnhof-Tiefgarage" (Staufner Straße) und die "Klostergarten-Tiefgarage" (Kemptener Straße) als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO. Zu den Tiefgaragen gehören alle Stellplätze, Vorräume, WC Räume, Wege zu den Stellplätzen, Einfahrtswege und Zugänge (inkl. Treppenhäuser und Personenaufzüge).

# 2. Recht zur Nutzung

Die Nutzung der Tiefgarage ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze gegen Entrichtung der in der Tarifordnung festgelegten Tarife jedermann zum Zwecke der Fahrzeugeinstellung und Fahrzeugabholung, sowie Be- und Entladung gestattet.

# 3. Ausschluss von der Nutzung

- (1) Von der Nutzung der Tiefgarage ausgeschlossen sind:
  - a) Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
  - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
  - d) Anhänger jeder Art.
- (2) Eine Ausnahme vom Nutzungsausschluss bedarf der Erlaubnis der Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu.

# 4. Verhalten bei Nutzung der Tiefgarage

- (1) Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- (2) Zu- und Abgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrsräume sind freizuhalten.
- (3) Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten.
- (4) Es ist insbesondere verboten,
  - a. die Tiefgaragen zweckentfremdend zu benutzen,
  - b. die Tiefgaragen mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates oder ähnlichem zu befahren,

- c. alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel in den Tiefgaragen zu konsumieren
- d. alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel mitzuführen, um diese dann in den Tiefgaragen zu konsumieren,
- e. zu rauchen,
- f. Anlagen und ihre Bestandteile zu beschädigen,
- g. jegliche Art von Verschmutzungen, wie z. B. durch Wegwerfen von Abfall,
- h. die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren,
- i. Betteln in jeglicher Form,
- i. sich niederzulassen
- k. zu nächtigen,
- I. zu musizieren, sowie sonstige Darbieten aufzuführen,
- m. nicht genehmigte Werbung anzubringen und zu verteilen (Anbringen von Plakaten oder sonstigen Materialien am Gebäude oder an den abgestellten Fahrzeugen).
- (5) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

## 5. Allgemeine Regelungen

- (1) In der Tiefgarage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Die Tiefgarage ist unbewacht.
- (3) Die Tiefgarage ist durchgehend geöffnet. Für besondere Anlässe kann die Benutzung eingeschränkt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug (Brand o. ä.) sind die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu berechtigt betroffene Fahrzeuge zu entfernen oder durch einen Dritten entfernen zu lassen.

#### 6. Haftung

- (1) Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu haften nur für Schäden, die auf etwaige bauliche Mängel an der Tiefgarage zurückzuführen sind. Des Weiteren haften die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
- (2) Der Nutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu oder einer von ihr beauftragten Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu anzeigen.

- (3) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden aller Art, die den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu oder sonstigen Dritten dadurch entstehen.
- (4) Die Nutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr.

# 7. Inkrafttreten

Die Parkordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.